

## **Verordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden; Vorentwurf Kantonskanzlei**

vom ..

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 2a Abs. 3, 13 Abs. 3 und Art. 16 Abs. 1<sup>bis</sup> des Gesetzes über die  
Verwaltungsrechtspflege vom 9. September 2002<sup>1</sup>

*verordnet:*

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Modalitäten und Sicherheitsanforderungen des elektronischen Geschäftsverkehrs in Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.<sup>2</sup>

<sup>2</sup> In verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist diese Verordnung nicht anwendbar.

#### **Art. 2** Verzeichnis

<sup>1</sup> Die Koordinationsstelle eGovernment veröffentlicht auf der Internetseite des Kantons ein Verzeichnis, in welchem die für elektronische Eingaben zugelassenen Adressen und Kommunikationskanäle der kantonalen und kommunalen Behörden, die zugelassenen Dateiformate und die zugelassenen Unterschriftstypen aufgeführt sind.

#### **Art. 3** Anerkannte Zustellplattformen

<sup>1</sup> Als anerkannte Zustellplattformen gelten die vom Bund gestützt auf die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren<sup>3</sup> anerkannte Plattformen.

#### **Art. 4** Qualifizierte elektronische Signatur

<sup>1</sup> Als qualifizierte elektronische Signatur gilt eine Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gemäss Bundesgesetz über die elektronische Signatur<sup>4</sup> beruht.

---

<sup>1</sup> VRPG (bGS 143.1)

<sup>2</sup> VRPG (bGS 143.1)

<sup>3</sup> SR 272.1

## 2. Abschnitt: Eingabe an eine Behörde

### Art. 5 Kommunikationskanäle

<sup>1</sup> Eingaben an eine Behörde erfolgen über die anerkannten Zustellplattformen. Für Eingaben, bei denen es sich nicht um ordentliche Rechtsmittel handelt, kann die Behörde andere Kommunikationskanäle einrichten, wenn damit eine sichere Übermittlung gewährleistet wird.

### Art. 6 Elektronische Signatur

<sup>1</sup> Eingaben, für welche die schriftliche Form vorgeschrieben ist, werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

<sup>2</sup> Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich, wenn die Identität des Absenders und die Integrität der Übermittlung in anderer Weise sichergestellt sind.

### Art. 7 Einhaltung von Fristen

<sup>1</sup> Die Frist nach Art. 5 VRPG ist gewahrt, wenn die von den Verfahrensbeteiligten verwendete Zustellplattform die Quittung ausgestellt hat, dass sie die Eingabe zuhanden der Behörde erhalten hat (Abgabequittung).

### Art. 8 Nachreichung auf Papier

<sup>1</sup> Die Behörde kann die Nachreichung von elektronischen Dokumenten in Papierform verlangen, insbesondere wenn diese nicht geöffnet werden können, nicht lesbar oder sehr umfangreich sind.

<sup>2</sup> Sie gewährt den Verfahrensbeteiligten hierfür eine angemessene Frist.

### Art. 9 Papierausdruck einer elektronischen Eingabe

<sup>1</sup> Drückt die Behörde eine elektronische Eingabe aus, um sie in Papierform weiterzuverwenden, muss das ausgedruckte Dokument eine Bestätigung enthalten, dass es mit der elektronischen Version übereinstimmt.

<sup>2</sup> Bei Verwendung einer elektronischen Signatur ist diese von der Behörde zu prüfen. Das Ergebnis der Signaturprüfung wird dem Papierausdruck beigelegt.

### 3. Abschnitt: Eröffnung von Verfügungen

#### Art. 10 Einverständnis

<sup>1</sup> Das Einverständnis für die elektronische Eröffnung einer Verfügung<sup>5</sup> kann auf ein bestimmtes Verfahren beschränkt oder für regelmässig wiederkehrende Verfahren vor einer bestimmten Behörde erteilt und jederzeit widerrufen werden.

#### Art. 11 Modalitäten

<sup>1</sup> Die Zustellung erfolgt über eine anerkannte Zustellplattform. Die Behörde kann eine andere Zustellungsform verwenden, wenn mit dieser der Zeitpunkt der Zustellung festgestellt und eine sichere Zustellung gewährleistet ist.

<sup>2</sup> Unterschriftenbedürftige Verfügungen werden mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen.

#### Art. 12 Zeitpunkt der Zustellung

<sup>1</sup> Die Zustellung gilt im Zeitpunkt des Herunterladens als erfolgt.

<sup>2</sup> Eine Verfügung, die nicht heruntergeladen wird, gilt am siebten Tag nach der Bereitstellung als zugestellt.

### 4. Abschnitt: Elektronische Akteneinsicht

#### Art. 13 Voraussetzungen

<sup>1</sup> Die Behörde kann die Akteneinsicht elektronisch gewähren, wenn sie über die Dokumente in elektronischer Form verfügt, die Adressatin oder der Adressat identifizierbar ist und die Integrität der Übermittlung sichergestellt ist.

---

<sup>5</sup> Art. 16 Abs. 1<sup>bis</sup> VRPG